

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 04.10.2016

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Vizebürgermeister

Steinberger Franz ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Pany Michael ÖVP

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Sommerlechner Klaus, Ing. ÖVP

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Gahleitner Thomas ÖVP

Vertretung von Sabine Schardtmüller

Vertretung von Mag. Dr. Michael Strugl

Vertretung von Philipp Burgstaller

Vertretung von Marianne Quass

Vertretung von Mag. Andreas Pumberger

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Stadler Tina

Abwesend:

Schardtmüller Sabine	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Michael Pany
Strugl Michael, Mag. Dr.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Ing. Klaus Sommerlechner
Quass Marianne	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Thomas Gahleitner

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung
2. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015; Kenntnisnahme
3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. September 2016; Kenntnisnahme
4. Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idgF.; Beratung und Beschlussfassung
5. Verlegung der Mutterberatungsstelle Lichtenberg (bisher: Hortgebäude, jetzt: neues Krabbelstubengebäude) - Neuabschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
6. Außerordentliche Schuldentilgung betreffend Bankdarlehen für Kanalbau BA 06+07; Beratung und Beschlussfassung
7. Vereinbarung mit Oö. Hilfswerk GmbH betreffend Schulassistenten an der Volksschule Lichtenberg für das Schuljahr 2016/2017; Beratung und Beschlussfassung
8. Wohnprojekt auf Grundstück 1767/10 (alter Kindergarten) auf Baurechtsbasis - Baurechtsvertragsentwurf mit Oö. Wohnbau GmbH; Beratung und Beschlussfassung
9. Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des alten Kindergartengebäudes; Beratung und Beschlussfassung
10. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Parz. 1702/1 (Teilbereich); Beratung und Beschlussfassung
11. Dannerer Harald, Wipflerbergstraße 29, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 87/2; Beratung und Beschlussfassung
12. Ransmayr Winfried, Mag., Gisstraße 77 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 1981/2 und 1981/3; Beratung und Beschlussfassung
13. Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum Altlichtenberg" im Bereich des alten Gemeindeamtes; Beratung und Beschlussfassung
14. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke der Fa. Lewog, östlich des Ortsplatzes; Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplanentwurf
15. Auflassung Öffentliches Gut Parz. 524/11 (Gewerbezeile); Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

16. Gehsteig Holzpoldl und Gehsteig Hametnerweg - Katasterschlussvermessung, Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG (Zuschreibung zum öffentlichen Gut); Beratung und Beschlussfassung
17. Vermessung im Bereich Steinbockweg - Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG; Beratung und Beschlussfassung
18. Allfälliges

1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung

Die finanzielle Entwicklung im laufenden Finanzjahr 2016 erfordert gemäß den Bestimmungen des § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, der nun im Entwurf vorliegt.

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 ergaben sich folgende Änderungen

- **Ordentlicher Haushalt:**

FJ 2016	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	5.077.300 €	5.082.200 €	+ 4.900 €
Ausgaben	5.077.300 €	5.082.200 €	+ 4.900 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €

- **Außerordentlicher Haushalt:**

FJ 2016	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	2.593.800 €	3.010.300 €	+ 416.500 €
Ausgaben	3.057.900 €	3.553.400 €	+ 495.500 €
Ergebnis	- 464.100 €	- 543.100 €	- 79.000 €

Der gegenständliche Entwurf des Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit von 19. September bis einschließlich 3. Oktober 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 79 Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF). Innerhalb dieser Frist wurden keine Erinnerungen beim Gemeindegemeindeamt eingebracht.

Der Gemeinderat legt auf Grundlage des § 14 Abs. 3 Z 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) fest, dass Abweichungen über 2.500 € gegenüber den bisherigen Voranschlagsbeträgen zu erläutern sind. Die wesentlichsten Veränderungen werden nachfolgend in cursorischer Form dargestellt.

Ordentlicher Haushalt

Schon im Voranschlag für das Finanzjahr 2016 konnte der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes sichergestellt werden. Es waren dabei bereits Zuführungen in Höhe von 45.000 € und eine allgemeine Haushaltsrücklage im Ausmaß von 376.900 € enthalten. Der nun vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag weist im Gesamtergebnis nur relativ geringfügige Verschiebungen auf; der Rücklagenanteil musste um 90.700 € auf nunmehr 286.200 € gesenkt werden, im

Gegenzug wurden die Zuführungen von überschüssigen Mitteln des ordentlichen Haushaltes in den außerordentlichen Haushalt um 50.800 € auf 95.800 € gesteigert.

Die markantesten Veränderungen im Vergleich zum Voranschlag 2016 werden im Folgenden einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen:

Positiver Verlauf der Abgaben-Ertragsanteile und der Gemeindeabgaben

Die bisher vorliegenden Daten deuten auf eine beachtliche Verbesserung der Abgaben-Ertragsanteile in Höhe von 36.600 € hin. Bei den Gemeindeabgaben sind ebenfalls Anstiege zu erwarten, die in der ursprünglichen Budgetierung noch nicht enthalten waren (+ 14.300 €). Ausschlaggebend dafür waren signifikante Zuwächse beim Kommunalsteueraufkommen, die auf Neugründungen und das allgemein gestiegene Lohnniveau zurückzuführen sind.

Kinderbetreuungseinrichtungen / Schule

- Volksschule: Hier ergaben sich im Vergleich zum Voranschlag kaum nennenswerte Änderungen.
- Ganztägige Schulform: Der Landesbeitrag wurde um 8.600 € auf 17.200 € reduziert, da davon auszugehen ist, dass der Zuschuss erst im Folgejahr zur Auszahlung gelangen wird.
- Schulerhaltungs-/Gastschulbeiträge: Für die Schülerzahl an der Neuen Mittelschule Gramastetten musste eine deutliche Anpassung des ursprünglich präliminierten Haushaltsrahmens erfolgen, da der Sanierungsaufwand für die Schule in die Kopfquotenberechnung miteinbezogen wurde (+ 18.200 € auf 88.700 €). Um 5.100 € konnten hingegen die Schulerhaltungsbeiträge für den Besuch der Polytechnischen Schule reduziert werden.
- Kindergarten: Im Nachtragsvoranschlag hatte eine Senkung des Landesbeitrages um 36.000 € Berücksichtigung zu finden, die auf die verringerte Gruppenzahl zurückzuführen ist. Der Landeszuschuss für die Beschäftigung einer zusätzlichen Helferin zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels wurde lediglich für einen kürzeren Zeitraum als ursprünglich angenommen gewährt, sodass diesfalls Mindereinnahmen von 7.400 € zu verzeichnen waren. Bei den Kosten für den Bustransport ergaben sich aufgrund der kürzeren Wegstrecke deutliche Einsparungen in Höhe von 4.800 €.
- Krabbelstube: Die Lohnkosten bedurften einer Aufstockung, da sich diese erstmals ganzjährig zu Buche schlugen (+ 11.900 €). Desgleichen konnte auch der Landesbeitrag um 15.100 € auf insgesamt 93.300 € erhöht werden.
- Hort: Der ursprünglich bekannt gegebene Wert zur Abgangsdeckung 2015 in Höhe von 14.900 € wurde nicht schlagend, es konnte sogar ein betrieblicher Überschuss von 20.500 € erwirtschaftet und in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden.

Gemeindeeigene Betriebe (Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung)

- Abfallabfuhr: Bedingt durch eine Nachverrechnung für das Vorjahr war die Voranschlags-summe für die Entsorgung sperriger Abfälle um 4.000 € anzuheben. Die Grünabfälle belasten das Gemeindebudget mit 5.500 €. Bei den Aufwendungen für die Deponie bestand hingegen die Möglichkeit, den Voranschlagskredit um 2.400 € zu vermindern.
- Wasserversorgung: Nicht in vollem Umfang benötigt wurden die für Investitionszwecke bestimmten Gelder in Höhe von 17.000 €. Hier konnte eine Reduktion um 7.000 € erfolgen. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen erwies sich der präliminierte Wert von 40.000 € als zu niedrig; es bedurfte zusätzlicher Mittel von 20.000 €, um die Aufwendungen für die Erneuerung der Wasserleitung im Schmiedgraben budgetmäßig darzustellen.
- Abwasserbeseitigung: Die vereinnahmten Kanalbenützungsgebühren auf Grundlage der Wohnnutzfläche mussten infolge der im Gemeinderat beschlossenen Senkung des Tarifsatzes von 1,30 € / m² auf 1,20 € / m² entsprechend nach unten korrigiert werden (- 3.400 €). Auf der Ausgabenseite wurde der Schuldendienst an die aktuellen Entwicklungen des Geldmarktes angepasst. Bei den Erhaltungsmaßnahmen führten ein Pumpentausch sowie Vorbereitungsarbeiten für die anschließende Asphaltierung im Schmiedgraben zu einer Verstärkung des Voranschlagskredites um weitere 20.000 € auf insgesamt 40.000 €.

Die gebührenfinanzierten Betriebe der Gemeinde erzielen in den Sektoren Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein positives Ergebnis, im Bereich der Abfallwirtschaft musste auf die bestehenden Rücklagen zurückgegriffen werden, um einen Abgang vermeiden zu können.

Sonstiges

AST-Taxi: Im laufenden Jahr wurde erstmalig eine Förderung des Bundes auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes gewährt; im Nachtragsvoranschlag bedeutete dies Mehreinnahmen im Umfang von 6.100 €.

Wildbach- und Lawinenverbauung: In diesem Bereich war es notwendig, zusätzliche Gelder in Höhe von 9.400 € bereitzustellen, um die zu leistenden Interessentenbeiträge für die Projekte Höllmühlbach und Haselgraben im Budget abzubilden.

Sportanlagen: Für die zunächst im ordentlichen Haushalt vorgesehene Errichtung des Bike-Parks wurde nun ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt geschaffen. Dies hatte eine entsprechende Umschichtung der veranschlagten Mittel zur Folge. Durch die notwendige Sanierung des Zaunes beim Beachvolleyballplatz ergab sich wiederum ein finanzieller Mehrbedarf im Ausmaß von 4.400 €.

Straßenbeleuchtung: Erweiterungsmaßnahmen entlang der Pöstlingbergstraße erforderten eine Ausdehnung der ursprünglichen Veranschlagung auf nunmehr 8.000 €.

Zusammenfassung

Der überwiegend positive Verlauf des Haushaltsjahres 2016 ist im Wesentlichen auf eine äußerst sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung zurückzuführen. Im Vergleich zum ursprünglichen Voranschlag für das laufende Jahr waren großteils keine größeren Veränderungen zu konstatieren. Mit den überschüssigen Mitteln konnten die Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt zur Finanzierung div. außerordentlicher Projekte aufgestockt werden. Des Weiteren war es möglich, eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von 286.200 € vorzusehen.

Außerordentlicher Haushalt

Der Voranschlag 2016 wies einen Fehlbetrag von 464.100 € aus. Bei Einnahmen von 3.010.300 € und Ausgaben von 3.553.400 € ergab sich nunmehr ein Fehlbetrag von 543.100 € (- 79.000 €). Der außerordentliche Haushalt war im laufenden Jahr geprägt von einigen größeren Bauvorhaben (Kindergartenerweiterung, Krabbelstubenbau, Hochbehältererweiterung Ginterseder), einer Attraktivierung des Freizeitangebotes (Errichtung eines Mountainbike-Parcours) und einer Fahrzeug-Anschaffung für den Gemeindebauhof (Radlader).

Die nachfolgend angeführten Vorhaben beziehen sich lediglich auf jene Projekte, bei denen ein Fehlbetrag zu Buche steht:

Kindergarten – Zubau (Fehlbetrag: 274.900 €):

Für die Bedeckung des Abganges stehen in den beiden Folgejahren Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung.

Krabbelstube – Neubau (Fehlbetrag: 236.100 €):

Ebenso sind auch bei der zweiten Kinderbetreuungseinrichtung zum Ausgleich des Abganges für die Jahre 2017 und 2018 Bedarfszuweisungen vorgesehen, die der Finanzierbarkeit der Errichtungskosten dienen.

Kanalkataster und –überprüfung (BA 11), Teil I (Fehlbetrag: 38.800 €):

Zur Finanzierung des Fehlbetrages muss in absehbarer Zeit ein Bankdarlehen aufgenommen werden.

Kanalkataster und –überprüfung (BA 13), Teil II (Fehlbetrag: 48.800 €):

Auch bei diesem Kanalbauabschnitt wird die Aufnahme eines Bankdarlehens erforderlich sein, um den Abgang ausgleichen zu können.

Sondertilgung – Kanalbaudarlehen:

Das mit Jahresende 2013 aufgenommene Darlehen für die Ausfinanzierung der Kanalbauabschnitte 06 + 07 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom Oktober 2016 zur Gänze zurückgezahlt. Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 175.500 € konnten in den Vorjahren durch Bildung entsprechender Rücklagen angesammelt werden.

Abschreibung von Landesdarlehen

Mit Beschluss des Oö. Landtages vom Juli 2016 wurden den Gemeinden neuerlich Schulden erlassen; im Fall der Gemeinde Lichtenberg handelte es sich hierbei um einen Betrag von 15.200 €.

Rücklagen

Das in den Vorjahren an die Gemeinde-KG gewährte und über die eigenen Rücklagen finanzierte „innere Darlehen“ (Zwischenfinanzierung der Kosten für die Errichtung des Gemeindezentrums) wird nun sukzessive getilgt. Im Jahr 2016 werden in diesem Zusammenhang 430.000 € an die gemeindeeigenen Rücklagen zurückfließen. In Summe war es möglich, die Rücklagen in moderatem Ausmaß von 1.583.900 € auf 1.590.800 € aufzustocken.

Schuldennachweis

Das Land Oberösterreich gewährte auch heuer wieder einen Schuldennachlass für die aushaftenden Landesdarlehen, die einst für den Ausbau der Siedlungswasserbauten bestimmt waren. Für die Gemeinde Lichtenberg verringerte sich dadurch der Schuldenstand bei den Investitionsdarlehen um 15.200 €. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Schulden von 6.133.300 € auf 5.659.800 € vermindern werden.

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2016 wird die Genehmigung erteilt.

2. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 19. Juli 2016, Gz. BHUUGem-2016-104187/4-KAE, setzt sich mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Stand an Rücklagen und Schulden, Personalaufwand und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren sind die Sollergebnisse des außerordentlichen Haushaltes ausgewiesen. Ebenso werden Feststellungen zum Jahresabschluss 2015 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ getroffen. Der Prüfungsbericht wird im Folgenden vollinhaltlich vorgetragen.

Beschluss:

Der vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Juli 2016 über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. September 2016; Kenntnisnahme

Am 20. September 2016 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 1111 (Juni 2016) bis laufend:**

Es erfolgte eine Prüfung sämtlicher Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1111 (Juni 2016) bis einschließlich 1660 (September 2016) hinsichtlich sachlicher, rechnerischer und formaler Richtigkeit. Ebenso wurde die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kontrolle der Steuer- und Abgabenrückstände:**

Es wurde festgehalten, dass die Abgabepflicht in überwiegendem Maße termingerecht erfüllt wird. Einige Außenstände betreffen Gemeindeabgaben des letzten Vierteljahres mit Beträgen von untergeordneter Wertigkeit, sodass keine unmittelbaren Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind. In 2 Fällen mussten von Seiten der Gemeindeverwaltung Exekutionsverfahren zur Einleitung gebracht werden, die aktuell noch nicht abgeschlossen sind:

- Harald Kaiser / Sieglinde Binder betr. Objekt Stadtblick 13: € 2.645,13 Abgabenschuld;
- Christoph Draxler betr. Parzellen-Nrn. 312/1 bzw. 424/3: € 469,28 Abgabenschuld.

Der Gesamtstand an bereits fällig gewesenen Gemeindeabgaben beträgt zum heutigen Tag € 6.167,96.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. September 2016 wird zur Kenntnis genommen.

4. Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idgF.; Beratung und Beschlussfassung

Die personellen Änderungen in der Hauptverwaltung des Gemeindeamtes (infolge Beendigung des Dienstverhältnisses von Regina Kaar) erfordern die Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters. Diese Bestellung ist mittels eines Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmen (gem. § 89 Oö. GemO 1990 idgF).

Es wird vorgeschlagen, die Bedienstete Ines Hofbauer mit der Funktion des Kassenführer-Stellvertreters zu betrauen. Ebenfalls soll sie auch die Hauptverantwortung der Bargeld-Kassenführung übernehmen.

Somit ergibt sich folgende Funktionsübersicht:

	Gesamt-Kassenführerin	Bargeld-Kassenführerin
Hauptverantwortliche	Gerlinde Kastner	Ines Hofbauer
Stellvertreterin	Ines Hofbauer	Gerlinde Kastner

Diese Funktionsübernahme ist mit sofortiger Wirkung vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindebedienstete Ines Hofbauer übernimmt die Funktionen als Gesamt-Kassenführerstellvertreterin und Hauptverantwortliche der Bargeld-Kassenführerin anstelle von Regina Kaar. Diese Regelung wird per sofort wirksam.

5. Verlegung der Mutterberatungsstelle Lichtenberg (bisher: Hortgebäude, jetzt: neues Krabbelstubengebäude) - Neuabschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung

Einmal im Monat besteht in Lichtenberg das Angebot der Mutterberatung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Bisher wurde diese im Hortgebäude abgehalten. Seit September 2016 wurde der Standort der Mutterberatungsstelle in den kürzlich fertiggestellten Krabbelstubenneubau verlegt. In diesem Zusammenhang ist eine geänderte Nutzungsvereinbarung betreffend die Mitnutzung der Räumlichkeiten für die einzelnen Mutterberatungstermine mit dem Land Oberösterreich abzuschließen. Die von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung übermittelte Nutzungsvereinbarung wird folglich vollinhaltlich zur Verlesung gebracht. Es wird festgehalten, dass die Nutzungsvereinbarung vom 14./27.02.2006 zum 30.09.2016 als einvernehmlich aufgelöst anzusehen ist.

Beschluss:

Die Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Gemeinde Lichtenberg, betreffend die Mitnutzung der Räumlichkeiten der Krabbelstube für die Mutterberatung wird genehmigt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Nutzungsvereinbarung vom 14./27.02.2006 gilt zum 30.09.2016 als einvernehmlich aufgelöst.

6. Außerordentliche Schuldentilgung betreffend Bankdarlehen für Kanalbau BA 06+07; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde nahm am 31. Dezember 2013 zur Ausfinanzierung der Kanalbauabschnitte 06 + 07 ein Darlehen in Höhe von € 200.000,- bei der Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf auf. Infolge der inzwischen gebildeten Rücklagen für den Kanal-Sektor erscheint es sinnvoll, das aushaftende Darlehen zur Gänze zu tilgen, ohne dass dadurch die Liquidität der Gemeinde einer Gefährdung unterliegen würde. Per 30. September 2016 beläuft sich der Darlehensrest auf € 175.469,29. Die angestrebte Sondertilgung wird in vollem Umfang über die angehäuften Rücklagen finanziert.

Beschluss:

Das von der Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf aufgenommene Darlehen für die Kanalbauabschnitte 06 + 07 wird in Form einer Sondertilgung zur Gänze zurückbezahlt. Zum Stichtag 30. September 2016 beträgt der Darlehensrest € 175.469,29; zur Finanzierung dieser außertourlichen Schuldentilgung wird auf jene Rücklagen zurückgegriffen, die für den Sektor Kanal angesammelt wurden.

7. Vereinbarung mit Oö. Hilfswerk GmbH betreffend Schulassistentenz an der Volksschule Lichtenberg für das Schuljahr 2016/2017; Beratung und Beschlussfassung

Zwischen der Gemeinde Lichtenberg und der Oö. Hilfswerk GmbH wurde der Entwurf einer Vereinbarung betreffend Schulassistentenz an der Volksschule Lichtenberg für das Schuljahr 2016/2017 ausgearbeitet. Hintergrund dieser Übereinkunft ist der gesonderte Betreuungsbedarf einer Schulanfängerin, deren gesundheitliche Verfassung die Beistellung einer zusätzlichen Assistentin als sinnvoll erscheinen lässt, um für eine Entlastung des Lehrpersonals zu sorgen. Im Nachfolgenden eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte der gegenständlichen Vereinbarung:

- Arbeitgeber der Schulassistentin ist das Oö. Hilfswerk;
- das Beschäftigungsausmaß umfasst 12 Stunden / Woche;
- Übernahme einer Abgangsdeckung durch die Gemeinde, für den Verwaltungsaufwand gelangen 10 % der Personalkosten zur Verrechnung.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lichtenberg und der Oö. Hilfswerk GmbH, Linz, betreffend die Schulassistentenz an der Volksschule Lichtenberg im Schuljahr 2016/2017 wird genehmigt.

8. Wohnprojekt auf Grundstück 1767/10 (alter Kindergarten) auf Baurechtsbasis - Baurechtsvertragsentwurf mit Oö. Wohnbau GmbH; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung (vor Eintritt in die Tagesordnung) abgesetzt.

9. Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich des alten Kindergartengebäudes; Beratung und Beschlussfassung

Anlass der ggst. ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung ist die Nutzung des ehemaligen Kindergartenareals für „leistbaren“ Wohnbau. Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.006 m². Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2016 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 05.04.2016 eine Frist bis 31.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- *Linz Strom GmbH* vom 06.04.2016
- *Linz Erdgas GmbH* vom 12.04.2016
- *Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:*
- *Abteilung Straßenneubau und –erhaltung* vom 25.05.2016 mit dem Hinweis, dass die Verkehrsaufschließung über die bestehende Kindergartenstraße und Wohnparkstraße zu erfolgen hat. Künftige Gebäudekörper sind von der Straßengrundgrenze mind. 5,0 m abzurücken. Einfriedungen, Zäune etc. sind mind. 0,75 m von der Gehsteighinterkante abzurücken. Weist die Straßengrundgrenze zur Gehsteighinterkante einen größeren Abstand als 0,75 m auf, dürfen Einfriedungen max. an die Grundgrenze herangerückt werden.
- *Abteilung Raumordnung* vom 07.06.2016 mit dem Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahmen

Mit Kundmachung vom 08.07.2016, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindemerkmalen, Ausgabe 3/2016, wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 08.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist sind folgende schriftliche Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht worden:

Karl Haider, Wohnpark 12 vom 15.07.2016

Robert Haudum und Christine Kumpfmüller, Wohnpark 12/Parterre vom 24.07.2016

Leopold Anzinger, Wohnpark 12/2/5 vom 03.08.2016

Michaela Fuchs und Manfred Steiner, Wohnpark 12/4 vom 03.08.2016

Die Schreiben werden verlesen.

Die Kernaussagen der Einwendungen beziehen sich hauptsächlich auf Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität, Minderung des Lichteinfalls und der Aussicht durch den geplanten Wohnbau.

Die Planungsausschussmitglieder setzten sich in der Sitzung am 01.09.2016 mit den Einwendungen auseinander und diskutierten über deren inhaltliche Berechtigung aus raumplanerischer Sicht. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass es sich in diesem Stadium um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von einer Sonderausweisung des Baulandes in Wohngebiet handelt und nicht um das konkrete Wohnprojekt, wobei die grundsätzliche Eignung der Fläche für die Widmung „Wohngebiet“ unstrittig vorliegt.

Der Planungsausschuss kam nach Prüfung und Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen zum Schluss, diese nicht zu berücksichtigen, weil sich die Einwendungen nicht auf die Widmungsänderung selbst beziehen, sondern auf ein Bebauungskonzept. Eine Baulandwidmung und somit die Eignung als Bauland lag ohnedies bereits vor, nun wird lediglich die Kategorie der Baulandwidmung geändert. Das konkrete Bauprojekt ist Gegenstand im Baubewilligungsverfahren.

Beschluss:

Die Änderung des ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 3 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 14 werden in der vorliegenden Form genehmigt. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Einwendungen wird diesen nicht stattgegeben.

10. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Parz. 1702/1 (Teilbereich); Beratung und Beschlussfassung

Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 hat mit Schreiben vom 26.07.2016 erneut um Änderung des Flächenwidmungsplanes der Parz. 1702/1 (Teilbereich) angesucht. Dieses Ansuchen wurde bereits vor 2 Jahren gestellt, wobei in diesem Zusammenhang auch die Verwertungsabsichten des bestehenden Baulandes Parz. 1702/1 bekannt gegeben und die Bebauungsmöglichkeiten und Intentionen der Gemeinde erfragt wurden.

Der Planungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 19.3.2013 und 20.06.2013 (Besichtigung vor Ort) mit dieser Angelegenheit. Es wurde unter Einbindung der betroffenen Anrainer versucht, eine Parallelität von Aufschließungsstraßen zu vermeiden und vorhandene Wege für die Aufschließung des Baulandes heranzuziehen. Als künftige einheitliche Aufschließung wurde nach Behandlung im Ausschuss besprochen, den vorhandenen Privatweg 1693/2 (Gemeinschaftsweg) als öffentliche Aufschließungsstraße zu nutzen. Herr Füreder Johannes teilt im nunmehrigen Schreiben mit, dass seitens der betroffenen Grundeigentümer (Gemeinschaftsweg) die Zustimmung gegeben wird, den Weg ins öffentliche Gut abzutreten.

Herr Füreder beantragt nunmehr nach Weichenstellung der Nutzung des Privatweges als öffentliche Aufschließungsstraße, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg die Änderung des Teilbereiches der Parz. 1702/1 erneut behandelt. Im Schreiben ist weiters angeführt, dass hinsichtlich der künftigen Aufschließungsstraße eine Straßenplanung im Einvernehmen mit der Gemeinde Lichtenberg bei der Fa. Held & Francke in Auftrag gegeben wurde, gleichzeitig werden die nötigen rechtlichen Schritte mit den Grundeigentümern in die Wege geleitet und der Gemeinde mit dem Ansuchen um Übernahme in das öffentliche Gut vorgelegt.

Weiters wird seitens der Anrainer die Umbenennung der Aufschließungsstraße auf Orionweg beantragt.

Der Planungsausschuss behandelte in seiner Sitzung am 01.09.2016 die Angelegenheit. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass das Zustandekommen einer öffentlichen Aufschließung in diesem Bereich sehr gewinnbringend ist und sie stimmen einer Einleitung des Änderungsverfahrens für den Teilbereich der Parz. 1702/1 zu. Diese positive Beurteilung wurde bereits im Rahmen eines Lokalausweises 2013 in Aussicht gestellt. Eine Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung wird erst nach Herstellung und Übernahme in das öffentliche Gut befürwortet.

Seitens Abt. Raumordnung, DI Maieron wird nach Rücksprache angeregt, dass für eine positive Beurteilung der Neuwidmung die Verwertung des bereits bestehenden Baulandes sicher zu stellen ist.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Teilbereich der Parz. 1702/1 und Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens wird unter der Bedingung befürwortet, dass die künftige Aufschließungsstraße vom Antragsteller Johannes Füreder auf dessen Kosten geplant und hergestellt wird. Die Genehmigung der Änderung wird erst nach Herstellung und Übernahme in das öffentliche Gut erfolgen.

11. Dannerer Harald, Wipflerbergstraße 29, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 87/2; Beratung und Beschlussfassung

Harald Dannerer, Wipflerbergstraße 29, beantragt mit Schreiben vom 27.07.2016 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. .87/2 (Liegenschaft Wipflerbergstraße 29) als Sonderausweisung für den Einbau einer weiteren Wohnung (insgesamt 5 Wohnungen) für das gesamte Gebäude. Das Objekt ist am öffentlichen Kanal angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt über die Wassergenossenschaft Wipflerberg. Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 01.09.2016 mit dieser Angelegenheit und befürwortete die Sonderausweisung.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. .87/2 (Liegenschaft Wipflerbergstraße 29) als Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Wohnnutzung (insgesamt 5 Wohnungen) wird befürwortet.

12. Ransmayr Winfried, Mag., Gisstraße 77 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 1981/2 und 1981/3; Beratung und Beschlussfassung

Mag. Winfried Ransmayr, Gisstraße 77, beantragt mit Schreiben vom 25.07.2016 die Änderung des Flächenwidmungsplanes der neu erworbenen Parzellen 1981/2 und 1981/3 von Grünland (Verkehrsfläche) auf Grünland mit Sternausweisung. Weiters wird nachfolgend um Zusammenlegung der Parzellen 1981/3 mit Parz. 853/10 und Parzelle 1981/2 mit Parz. 853/7 ersucht. Die bebauten Parzellen 853/7 (Gisstraße 77), somit die Sternchenfläche hat ein Ausmaß von 1167 m² und die Parzelle 853/10 (Gisstraße 79) hat gemeinsam mit Parz. 852/3 ein Ausmaß von 1262 m². Die Sternsignatur lt. Legende des Flächenwidmungsplanes weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus, die in der Regel unter 1000 m².

Nachdem die bestehenden Sternchenflächen bereits über 1000 m² Fläche aufweisen, wird auch nach Rücksprache mit dem Antragsteller um Beurteilung einer Verschiebung der Sternchenfläche ersucht. Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 01.09.2016 mit dieser Angelegenheit und befürwortete die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 1981/2 und 1981/3 von Grünland (Verkehrsfläche) auf Grünland mit Sternausweisung im Sinne einer Verschiebung der Sternchenfläche, vorausgesetzt, dass sich die Fläche nicht erweitert, sondern abgetauscht wird. Nachfolgend wurde Rücksprache mit Abt. Raumordnung, DI Maieron und dem Naturschutz, DI Goldberger, gehalten. Aufgrund der südlich ausgerichteten Bebauung der Parz. 853/7, der Geringfügigkeit (92 m²) und Ausdehnung in nördlicher Richtung ist für diese Sternchenfläche auch eine Vergrößerung vertretbar.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und somit Verfahrenseinleitung für die Parz. 1981/2 und 1981/3 von Grünland (Verkehrsfläche) auf Grünland mit Sternausweisung im Sinne einer Verschiebung sowie geringfügigen Erweiterung (Objekt Gisstraße 77) wird befürwortet.

13. Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortszentrum Altlichtenberg" im Bereich des alten Gemeindeamtes; Beratung und Beschlussfassung

Der abgegrenzte Planungsraum der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich nördlich des Ortszentrums von Altlichtenberg, unmittelbar nordwestlich angrenzend an die Giselawartestraße und betrifft konkret die Grundstücke Nr. 1767/9, 1767/5, .213, 1767/4, und 1767/1. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen geplante Umbauten des eh. Gemeindeamtes ermöglicht werden. Westlich des eh. Gemeindeamtes bestehen derzeit zwei Einfamilienhäuser. Entsprechend der Lage wurde auch dieser Bereich in die Änderung miteinbezogen.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2015 gefasst und das Planungsgebiet des Bebauungsplanes seitens des Planungsausschusses mit Beschluss vom 29.03.2016 neu definiert (reduziert). Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 25.04.2016 eine Frist bis 20.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Abt. Straßenneubau und –erhaltung* v. 23.05.2016 u.a. mit dem Hinweis, dass die Verkehrsaufschließung über die Kindergartenstraße bzw. die bestehende Zufahrt zur Landesstraße zu erfolgen hat. Im Zuge einer Neubebauung oder Umbaumaßnahmen der Parzellen 1767/4, 1767/5 und .212 ist eine gemeinsame Zufahrt anzustreben. Die Erschließung der Parz. 1767/9 hat über die Kindergartenstraße zu erfolgen.
- *Abt. Raumordnung* v. 16.06.2016 mit dem Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahmen

Mit Kundmachung vom 08.07.2016, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindepapieren, Ausgabe 3/2016, wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 08.07.2016 bis 05.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer verständigt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 6 „Altes Gemeindeamt“ des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum Altlichtenberg“ wird genehmigt.

14. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke der Fa. Lewog, östlich des Ortsplatzes; Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplanentwurf

Die östlich des Ortsplatzes gelegenen Grundstücke 1759/3, 1759/23, 1759/21, 1759/1 wurden von der Lewog Wohnungseigentums GmbH erworben und sollen nun bebaut werden. In der Planungsausschusssitzung vom 13.06.2016 präsentierte die Lewog GmbH, vertreten durch Arch. Bindeus und Mag. Redl und Mag. Redl-Klinger ihre Konzeptvorstellungen. Aufgrund der wichtigen Lage für das Ortszentrum und der vielen nicht geklärten Eckpunkte kam der Planungsausschuss zur Ansicht, dass ein Bebauungsplan für die Grundstücke der Fa. Lewog (ohne Grundstück Fr. Stockburger) erstellt werden soll.

Ortsplaner DI Mandl hat einen Bebauungsplanentwurf erarbeitet und seine planlichen Überlegungen dem Planungsausschuss in seiner Sitzung am 19.9.2016 dargelegt. Der Planungsausschuss hat sich eingehend mit dem Entwurf auseinandergesetzt. Als Lärmschutzmaßnahme soll eine schriftliche Festlegung im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass ein Lärmgutachten im Hinblick auf die künftigen Nutzer des gegenständlichen Grundstücks zu erstellen ist, deren Auswirkungen und Maßnahmen bereits in den Planungen zu berücksichtigen sind. Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf liegt zur Beratung vor.

Beschluss:

Für die Grundstücke der Fa. Lewog (Parz. Nr. 1759/3, 1759/21, 1759/1) wird auf Basis des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens beschlossen.

15. Auflassung öffentliches Gut Parz. 524/11 (Gewerbezeile); Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Im Juli 2015 hat Bmst. Ing. Bichler vorgeschlagen, dass er im Zuge der Fertigstellung seines Firmengebäudes die Außenanlagearbeiten durchführen will. In diesem Zusammenhang wäre es seitens Bmst. Bichler als auch Fa. Kragl sehr von Interesse, dass auch das öffentliche Gut Parz. 524/11 mit einem Asphalt versehen wird, um einerseits eine durchgehende befestigte Fläche zu erhalten und weiters Kosten einzusparen. (Baustelleneinrichtung, etc.). Weiters wurde seitens Bmst. Bichler erneut das Interesse am Erwerb des Grundstückes 524/11 deponiert. Dazu wird erwähnt, dass sich das Interesse am Bestehen des öffentlichen Gutes zur Zeit der Parzellierung ergab, um die Durchfahrtsoption Richtung Landesstraße (Verbindung Am Holzpoldlgut) aufrecht zu erhalten. Josef Dumfart hat diese Fläche dafür ins öffentliche Gut abgetreten. Bei einer Auflassung des öffentlichen Gutes fällt das Grundstück ins Eigentum von Martha Dumfart zurück.

Im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens (BBPl. Nr. 34) und Einmietung der Fa. Wakolbinger bei Fa. Kragl wurde genau diese Durchfahrtsoption wieder zum Thema. Mit Schreiben vom 26.08.2015 wurde seitens Fa. Wakolbinger mitgeteilt, dass ihrerseits die Straße nicht geöffnet und auch nicht zur Anlieferung genutzt wird.

Mit Zustimmung von Bgm. Durstberger hat Bmst. Bichler im Zuge der Fertigstellung der Außenanlagen seines Firmengebäudes das öffentliche Gut Parz. 524/11 auf eigene Kosten mitasphaltiert.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 1.9.2016 mit dieser Thematik. Die Ausschussmitglieder verstehen zwar nicht, dass die Vorteile des öffentlichen Gutes vor allem seitens Fa. Wakolbinger nicht erkannt werden, sehen am weiteren Verbleib des öffentlichen Gutes aber kein öffentliches Interesse und befürworteten die Auflassung des öffentlichen Gutes und somit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens. Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Beschluss:

Gem. Oö. Straßengesetz 1991 idgF wird die Auflassung der Parz. 524/11 als öffentliches Gut durch Verordnung erlassen. Das entsprechende Verfahren wird eingeleitet.

16. Gehsteig Holzpoidl und Gehsteig Hametnerweg - Katasterschlussvermessung, Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG (Zuschreibung zum öffentlichen Gut); Beratung und Beschlussfassung

Das Amt der OÖ Landesregierung hat in folgenden Bereichen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde Lichtenberg Vermessungsarbeiten durchgeführt:

- Baulos Gehsteig Holzpoidl
- Baulos Gehsteig Hametnerweg

Nähere Einzelheiten sind den Vermessungsplänen, erstellt vom Amt der OÖ. Landesregierung, GZ 1503-17/15 zu entnehmen. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff ist ein Beschluss des Gemeinderates bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde erforderlich.

Beschluss:

Die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde (EZ. 730, KG Lichtenberg) laut vorliegender Vermessungsurkunde (GZ 1503-17/15, 21.7.2016) wird genehmigt.

17. Vermessung im Bereich Steinbockweg - Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTG; Beratung und Beschlussfassung

Im Verlauf des Steinbockweges wurden in der Nähe der Höllmühlbachbrücke Vermessungsarbeiten durchgeführt. Betroffen ist die öffentliche Wegparzelle 1929/2, KG Lichtenberg. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes der geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG vom 08.09.2016, GZ 3136 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Beschluss des Gemeinderates bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde erforderlich.

Beschluss:

Die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde (EZ. 730, KG Lichtenberg) laut vorliegender Vermessungsurkunde (GZ 3136, 8.9.2016) wird genehmigt.